Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. HGB-FA / 25.07.2012 / 14:15 – 15:15 Uhr
TOP:	04 – Arbeitsprogramm HGB-FA
Thema:	Verabschiedung des Arbeitsprogramms des HGB-FA unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen
Papier:	04_04b_HGB-FA_AP_Fragen_u_SN

Erläuterung

In dieser Sitzungsunterlage wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit die Ausführungen in den einzelnen Stellungnahmen den jeweiligen Fragen der Einladung zur "Konsultation des Arbeitsprogramms HGB-Fachausschuss" zugeordnet. Darüber hinaus wurden Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise in einem Abschnitt "Vorbemerkungen" vorangestellt. Die Ausführungen in den Stellungnahmen, die für eine Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC nicht freigegeben sind, sind ebenfalls in diese Sitzungsunterlage eingearbeitet und als Nr. 11 bis 14 (ohne Angabe der Einreichenden) aufgeführt. Auf die Stellungnahmen – soweit sie zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC freigegeben sind – kann auch wie folgt zugegriffen werden:

http://www.drsc.de/service/docs/index.php?ixdox do=show docs&type id=2&cat id=47&base doc id=1498.

Die Ausführungen der Stellungnahmen wurden für die Darstellung in dieser Sitzungsunterlage entsprechend der gestellten Fragen sortiert und somit teilweise aus dem ursprünglichen Zusammenhang gelöst. Sofern es sachdienlich erschien, sind einzelne Teile der jeweiligen Ausführungen mehrfach wiedergegeben – Querverweise in diesem Zusammenhang sind in kursiver Schrift dargestellt und regelmäßig in eckige Klammern [...] eingefügt. Darüber hinaus wurden klarstellende Hinweise, soweit sie für hilfreich erachtet wurden, ebenfalls in Kursivschrift in eckigen Klammern eingefügt. Durch Fettdruck wurden einzelne Begriffe ausschließlich deshalb vom Ersteller dieser Sitzungsunterlage hervorgehoben, um eine leichtere und schnellere Orientierung innerhalb der Texte zu ermöglichen. Insbesondere die Ausführungen der Stellungnahmen, die nicht

für eine Veröffentlichung freigegeben sind, wurden teilweise redaktionell angepasst, um nach Möglichkeit keine Rückschlüsse auf die Absender zuzulassen.

- 3 Im Zweifelsfall gelten die Ausführungen wie sie in den eingereichten Stellungnahmen dargestellt sind; die Aufbereitung der Ausführungen in dieser Sitzungsunterlage dient lediglich der strukturierten Vorgehensweise im Rahmen der Sitzung des HGB-Fachausschusses.
- 4 Die verwendeten Kürzel (Fettdruck) für die Einreicher der Stellungnahmen, welche zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC freigegeben sind, stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Einreicher der Stellungnahme (Kürzel)
01	IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
02	DK - Die Deutsche Kreditwirtschaft (Interessenvertretung von fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden), Berlin
03	Fuchs - Rudolf Fuchs GmbH & Co KG, Mannheim
04	WPK - Wirtschaftsprüferkammer, Berlin
05	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
06	VMEBF Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V., Weinheim
07	BStBK - Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Berlin
80	DHPG - DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Gummersbach
09	GDV - Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
10	Bedau - Janos Bedau, Wachenheim

5 Abkürzungsverzeichnis

BilMoG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

EdAP Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

JA Jahresabschluss KA Konzernabschluss KapGes Kapitalgesellschaft

KoReLe Konzernrechnungslegung

LME Large and Medium-sized Entities

NIH Net Investment Hedge

PHG Personenhandelsgesellschaft
SME Small and Medium-sized Entities

SN Stellungnahme

0) Vorbemerkungen

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	
02	DK	Wir halten die Arbeit des HGB-Fachausschusses für sehr wichtig , um das HGB nachhaltig weiterzuentwickeln und den vielfältigen Fragestellungen im Rahmen der HGB-Bilanzierung, insbesondere nach der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, angemessen Rechnung zu tragen.
		Bei der Weiterentwicklung der bestehenden Standards sollte grundsätzlich der Kosten-Nutzen-Aspekt beachtet werden. Die Implementierung neuer Standards erfordert im Regelfall umfangreiche DV-technische Anpassungen und Programmierungen sowie einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand. Die Standards sollten so nachhaltig entwickelt werden, dass der Überarbeitungsaufwand gering gehalten wird. Standardänderungen und neue Standards sollten nur dann aufgegriffen werden, wenn sich aus Rechtsänderungen oder einer weiterentwickelten Bilanzierungspraxis ein Regelungsbedarf ergibt. Wir begrüßen es daher, wenn Sie in Einzelfällen vorab untersuchen, ob Unsicherheit in der Bilanzierungspraxis besteht und der HGB-Fachausschuss tätig werden muss.
03	Fuchs	
04	WPK	Das Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses findet in der vorgeschlagenen Form unsere Zustimmung .
05	DGRV	Mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms sind wir grundsätzlich einverstanden.
		Vorweg möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass man bei kritischer Durchsicht des Entwurfs zwei bekannten Phänomenen wieder begegnet, die die Arbeit des DRSC von Anfang an begleiten. Zum einen ist dies eine mit der Prinzipienorientierung des HGB nicht vereinbare Orientierung am "Cookbook-Accounting" angelsächsischer Prägung … [zum zweiten Aspekt siehe unten Frage 7]
06	VMEBF	wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses Stellung nehmen zu können. Dies erscheint uns als Organisation deswegen besonders wichtig, da das Konsultationspapier im Rahmen der Aufgaben des HGB-Fachausschusses explizit auf Rechnungslegungsthemen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeht. Insofern sehen wir den Fachausschuss als primären Adressaten für Fragen hinsichtlich der Konkretisierung bzw. Auslegung des deutschen Handelsrechts, speziell mit Blick auf entsprechende gesellschaftsrechtliche Besonderheiten.
07	BStBK	begrüßen wir auch Ihren Hinweis, dass sich der HGB-Fachausschuss in erster Linie derjenigen Themen annehmen wird, die für nicht-kapitalmarkt-orientierte Konzerne von Relevanz sind [siehe hierzu auch Frage 7].
08	DHPG	Die in dem Entwurf des Arbeitsprogramms beschriebenen Projekte finden unsere grundsätzliche Zustimmung und sollten u.E. durch den Fachausschuss mit Priorität bearbeitet werden.
09	GDV	Die Schaffung des IFRS-Fachausschusses einer- und des HGB-Fachausschusses andererseits spiegelt die Bilanzierungslandschaft in Deutschland angemessener als in der Vergangenheit wieder, wo neben den kapitalmarktorientierten und global tätigen Aktiengesellschaften auch nicht-kapitalmarkt-

H. Kleinmanns

Nr. Kürzel Stellungnahme

orientierte und gegebenenfalls nur lokal tätige Unternehmen ihr Geschäftsmodell betreiben. Auch die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft greifen in ihrer Gesamtheit auf der Konzernabschlussebene sowohl auf die internationale Rechnungslegung nach IFRS als auch auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen des HGB zurück. Auf der Einzelabschlussebene hat die Rechnungslegung nach IFRS sogar nur vereinzelt Relevanz.

Insgesamt begrüßt der Verband im Namen der deutschen Versicherungswirtschaft die gleichberechtigte Befassung des DRSC mit den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des HGB-Fachausschusses, sich strittiger Auslegungsfragen anzunehmen bzw. die bestehenden Auslegungsvarianten im Fachschrifttum auf ihre Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Rahmen zu überprüfen. Auf diesem Weg wird ein wichtiger Beitrag geleistet, hochwertige Berichterstattung auf der Grundlage des Handelsbilanzrechts fortzuentwickeln. Dies liegt im Interesse aller Nutzer des bewährten HGB.

Wir **begrüßen** die Vorgehensweise des HGB-Fachausschusses und die initiierte **öffentliche Konsultation des Arbeitsprogramms**. Die Einbindung der interessierten Kreise verschafft dem Fachausschuss die Möglichkeit, eine hohe Akzeptanz der künftigen Verlautbarungen zu erzielen [aus Antwort zu Frage 7 entnommen].

Bei der Fortentwicklung / Anpassung von DRS sollte allerdings immer zuerst der **Kosten / Nutzen-Aspekt** eruiert werden. [*ergänzend in Frage 5 hierzu:* die Einbindung der Anwender und Nutzer scheint uns hierfür unentbehrlich zu sein]. Die HGB-Welt zeichnet bislang die Beständigkeit der einmal niedergelegten Regelungen aus. Dieser Vorteil sollte auch im Rahmen der DRS beibehalten werden.

Die Absicht, weitere neue DRS zur Konzernrechnungslegung zu erarbeiten, findet unsere Zustimmung, sofern der Bedarf im Vorfeld einzelfallbezogen eruiert und öffentlich diskutiert worden ist. [aus Antwort zu Frage 1 übernommen]

[Aus der Schlussbemerkung der SN; teilweise Ausführungen an anderer Stelle dieser Sitzungsunterlage wiederholend]

Der Verband unterstützt die fachliche Arbeit des HGB-Fachausschusses; die Beibehaltung des erreichten hohen Niveaus der handelsrechtlichen Bilanzierung, insbesondere die durchgehende Prinzipienorientierung und die Beständigkeit der Regelungen sind für die deutsche Versicherungswirtschaft von essenzieller Relevanz. Der in der Vergangenheit häufig zu beobachtenden Tendenz, die Lösungsansätze internationaler Rechnungslegung mit Hilfe von Auslegungsakrobatik in das Handelsbilanzrecht zu überführen (z. B. die Frage der Zulässigkeit der Atomisierung des Vermögensausweises im Sinne des Komponentensatzes bei der Bilanzierung von Sachanlagen), erteilen wir eine klare Absage. Wir legen großen Wert auf die Klarheit der Begrifflichkeiten und eine enge Anlehnung an den gesetzlichen Rahmen. Das Handelsbilanzrecht ist insbesondere auch durch pragmatische Lösungen in der praktischen Anwendung gekennzeichnet. Die über Jahrzehnte entwickelten prinzipienbasierten Bilanzierungspraktiken sollten, soweit im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung möglich, beibehalten werden. Nicht zuletzt die letzten Entwicklungen zeigen die Krisenfestigkeit der HGB-Welt.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränken. Jegliche darüber hinausgehende Anforderungen sollten als solche gekennzeichnet werden. Im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung sollten auch die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen und die ggf. mögliche Anwendbarkeit mitbedacht werden. Zumindest sollte der Versuch unternommen werden, widersprüchliche Signale durch abweichende Bilanzierungsansätze zu vermeiden. Aus diesem Grund und auch angesichts der laufenden Entwicklungen im regulatorischen Bereich (Solvency II), aber auch auf dem Gebiet der externen Rechnungslegung (EU-Vorschläge zur Reform der 4./7. Bilanzrichtlinie) behalten wir uns das Recht vor, uns zu einem gegebenen Zeitpunkt erneut nach Bedarf und Dringlichkeit zu äußern.
10	Bedau	
11		
12		Gem. § 342 HGB i.V.m. § 22 der Satzung des DRSC geht es letztlich um die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen. Auch wenn die Debatte noch nicht beendet ist, welche Inhalte in der Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen "transportiert" (und insbesondere veröffentlicht) werden sollen, ist festzustellen: - Eine Investorensicht ist für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ohne Bedeutung. Dies hat Folgen z.B. für die in Standards geforderten Angaben. Die allgemein zu beobachtende Infektion der HGB-Interpretationen durch die Regelungen internationaler Standards (vgl. z.B. die Verwendung des Begriffs der Entscheidungsnützlichkeit in E-DRS 27, Tz. 3, oder die Verankerung von Informationspflichten, die sich nicht aus dem HGB ergeben, in DRS 4, Tz. 57, 61) ist problematisch. - Das Argument der Offenlegung als "Gegenleistung" für die Haftungsbeschränkung bei nicht-kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sollte nicht überstrapaziert werden. - Die Abwägung zwischen einem Informationsrecht der Gläubiger bzw. der allgemeinen Öffentlichkeit einerseits und dem "Verschwiegenheitsrecht" der Unternehmen andererseits muss immer wieder neu vorgenommen werden. Evtl. bietet es sich hier an, eine Unterscheidung zwischen "Inhalt des Jahresabschlusses" und Offenlegung vorzunehmen, wie sie im PublG erfolgt (Aufstellungspflicht für eine Konzern-GuV, aber keine Offenlegungspflicht). Ziel der Verlautbarungen sollte sein, dass sie auf breite Akzeptanz in der Wirtschaft stoßen. Letztlich verbleibt dem Konzernabschlussprüfer allerdings immer noch das eigenständige Urteil (vgl. IDW PS 201, Tz. 12).
13		
14		

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	
02	DK	Grundsätzlich halten wir die Gliederung des vorgelegten Arbeitsprogramms bei der Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards für sinnvoll . Zu den vorgeschlagenen Themen und ihrer abzuarbeitenden Reihenfolge haben wir von unseren Mitgliedern keine gegenteiligen Meinungen übermittelt bekommen.
03	Fuchs	Mit der dargestellten Gliederung sind wir einverstanden. Insbesondere halten wir es für sinnvoll , das Projekt der Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) mit Priorität zu verfolgen. Der Entwurf weist gegenüber dem derzeitigen Standard DRS 15 einige Verbesserungen auf, z.B. die Reduzierung des Prognosezeitraums auf ein Jahr. Weiterhin ist der Standard sowohl von kapitalmarktorientierten als auch nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen zu beachten und hat auch Empfehlungscharakter für den Lagebericht zum Einzelabschluss. Damit hat dieser Standard einen besonders breiten Anwenderkreis.
04	WPK	
05	DGRV	Mit der Gliederung des Programms sind wir grundsätzlich einverstanden . Die im Detail zu machenden Anmerkungen ergeben sich aus den Antworten auf die folgenden Fragen.
06	VMEBF	Mit der dargestellten Grobgliederung sind wir – zumindest nach der Lektüre der damit verbundenen Erläuterungen – grundsätzlich einverstanden . Es sollte jedoch überlegt werden, ob die Bezeichnung der Gliederungspunkte in der vorliegenden Form ausreichende Aussagekraft haben. So erschließt es sich uns z.B. nicht, wieso eine Überarbeitung des DRS 4 nicht unter dem zweiten Punkt "Anpassung bestehender DRS" gefasst wird, da es sich hierbei sachlich in der Tat um eine Anpassung eines bestehenden DRS handelt. Zwar klärt der erläuternde Text zum zweiten Gliederungspunkt den Leser darüber auf, dass es sich hierbei um weniger dringliche Änderungen handelt, die ausschließliche Durchsicht der Grobgliederung könnte an dieser Stelle jedoch zu Verwirrung führen. Selbiges gilt für den dritten Gliederungspunkt, der als Überschrift für die darunter erfassten Vorschläge wenig intuitiv erscheint. Es sollte in Erwägung gezogen werden, für die jeweiligen Gliederungspunkte Bezeichnungen zu wählen, die den Inhalt der Punkte klarer wiedergeben.
07	BStBK	
80	DHPG	
09	GDV	Wir stimmen der Gliederung des Arbeitsprogrammes zu. Darüber hinaus er-

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		lauben wir uns folgende Anmerkungen vorzubringen:
		Zurzeit hat die Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) absolute Priorität. Wir gehen davon aus, dass der finale Standard im vierten Quartal 2012 durch das Bundesministerium der Justiz offiziell bekanntgegeben wird. Der Verband hat hierzu beim DRSC eine ausführliche Stellungnahme mit Positionen der deutschen Versicherer eingereicht. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Forderung, den Erstanwendungszeitpunkt (mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendungsmöglichkeit) frühestens auf den 1. Januar 2014 zu legen. Eine angemessene Übergangszeit ist essenziell auch für künftige neue bzw. aktualisierte DRS.
		Die zweite Priorität der Arbeit des HGB-Fachausschusses [nach E-DRS 27] sollte sein, die Reform der europäischen Grundlagen der Bilanzierung aktiv zu begleiten. Dabei sollte nach unserer Position das bestehende HGB-Bilanzrecht nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Ausgangspunkt sein. [dieser Teil der Antwort auch unten zu Frage 6 nochmals aufgegriffen]
		Wir stimmen der Auffassung zu, dass zu den originären Aufgaben des HGB-Fachausschusses die Anpassung / Aktualisierung und Pflege bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) gehört. Damit ist dieses Vorhaben aus unserer Sicht ebenfalls ein unterstützungswürdiges Anliegen. Die bereits vorliegenden Praxiserfahrungen mit dem BilMoG sollten aufgenommen und entsprechend verarbeitet werden. Damit sollte die Praktikabilität der Regelungen im Vordergrund stehen und die erkannten Praxisprobleme in der letzten Konsequenz auch dem Gesetzgeber gemeldet werden. Die Absicht, weitere neue DRS zur Konzernrechnungslegung zu erarbeiten,
		findet unsere Zustimmung, sofern der Bedarf im Vorfeld einzelfallbezogen eruiert und öffentlich diskutiert worden ist. [siehe auch Übertrag in Kapitel 0]
10	Bedau	
11		
12		
13		
14		

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 – 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	Keinen Bedarf für die Überarbeitung bestehender Verlautbarungen des DRSC sehen wir für Fragen zum Grundsatz der Stetigkeit und zur Berichtigung von Fehlern [= DRS 13]
		[zu DRS 18 'Latente Steuern' siehe unten die Antwort zu Frage 5] Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften dürften vor allem bei der Bilanzierung latenter Steuern bestehen. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, insoweit den DRS 18 zu ergänzen. Hierfür besteht indes nach unserer Einschätzung keine hohe Dringlichkeit.
		Ungeachtet dessen, dass in DRS 19 [Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises] bereits eine Vielzahl von Zweifelsfragen zur (Nicht-) Konsolidierung von Zweckgesellschaften behandelt wird, bedarf es hierzu u.E. weitergehender Hinweise. Wohl wissend, dass es in Anbetracht der Vielfältigkeit und Komplexität der in der Praxis vorkommenden Gestaltungen nicht einfach sein dürfte, hierzu eine prinzipienbasierte Verlautbarung zu erarbeiten, sollte geprüft werden, ob wiederkehrende Gestaltungsmerkmale von Zweckgesellschaftskonstruktionen identifiziert werden können, um auf Basis einer danach erfolgenden Klassifizierung Hinweise zur Konsolidierung geben zu können.
02	DK	
03	Fuchs	Der Aufzählung der genannten Standards stimmen wir grundsätzlich zu. Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Entwicklung zu den Konsolidierungsvorschriften, vgl. z.B. die geplante Abschaffung der Quotenkonsolidierung für Joint Ventures nach IFRS 11, stellt sich für uns die Frage, ob und inwieweit diese bevorstehenden Änderungen bei der Überarbeitung der Standards DRS 8 / 9 zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen / Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss nach HGB Berücksichtigung finden sollten.
		Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht auch DRS 18 zu latenten Steuern einer Durchsicht auf Anpassungs- / Konkretisierungsbedarf unterzogen werden, insbesondere im Hinblick auf Besonderheiten bei Muttergesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften.
04	WPK	Wir würden anregen, die Thematik der Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB und der damit in Verbindung stehenden Ausnahmeregelung nach § 274a Nr. 5 HGB für kleine Kapitalgesellschaften, kleine "haftungsbeschränkte" Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB sowie bei nicht haftungsbeschränkten Personengesellschaften im HGB-Fachausschuss zu diskutieren. Hintergrund ist das regelmäßig aus unserem Mitgliederkreis geäu-

Mr	Kürzol	Stollungnahmo
NI.	Kürzel	Stellungnahme
		ßerte Argument, dass eine verpflichtende Passivierung latenter Steuern bei diesen Gesellschaften über § 249 Abs. 1 S. 1 HGB – wie sie bspw. im RS HFA 7 n.F. vertreten wird – nicht sachgerecht sei. Zudem würden wir es begrüßen, wenn sich der Fachausschuss in diesem Zusammenhang der Frage einer möglichen Abzinsung von latenten Steuern annehmen könnte.
05	DGRV	Aus unserer Sicht ist die Auswahl richtig vorgenommen worden. Die im Entwurf des Arbeitsprogramms genannte Begründung, warum DRS 16-19 nicht in das Anpassungsprojekt einbezogen werden, ist nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit DRS 19 verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5 c.
		[Siehe zusätzlich unten Frage 6: Priorisierung der Anpassung von DRS 2 und DRS 7, Pflichtbestandteile des KA, zu denen sich der Gesetzgeber nicht konkret geäußert hat.]
06	VMEBF	Der (geringfügigen) Überarbeitung der in der Aufzählung auf Seite 2 des Arbeitsprogramms dargestellten DRS stimmen wir weitestgehend zu .
		Allerdings stellt sich uns im Hinblick auf DRS 3 die Frage, ob der Standard zur Segmentberichterstattung insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen zur Segmentberichterstattung (IFRS 8 bzw. SFAS 131) nicht einer grundsätzlicheren, u.U. sogar konzeptionellen Überarbeitung zu unterziehen wäre. Wir sehen jedoch auch die kapazitätsbedingten Restriktionen bei der Gestaltung des Arbeitsprogramms und würden eine konzeptionelle Überarbeitung des DRS 3 daher als weniger dringlich ansehen.
		Im Hinblick auf die Außerachtlassung "jüngerer" DRS stimmen wir den Vorschlägen nicht zu. Vor allem DRS 18 zu latenten Steuern bedarf u.E. einer weitergehenden Überarbeitung. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund der Fragestellungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, worum es sich bei verschiedenen Sachverhalten in DRS 18 zweifelsohne handelt (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme zu E-DRS 24).
		 Im Hinblick auf die weiteren Themen Besonderheiten der KoReLe von MU, die nicht KapGes sind und Besonderheiten der Konsolidierung von PHG, Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss, und Konsolidierung von Zweckgesellschaften schlagen wir zudem vor, diese ggf. als Anpassungen bereits bestehender Standards zu behandeln [siehe hierzu unten Frage 5].
07	BStBK	
08	DHPG	
09	GDV	Nach unserer Einschätzung umfasst die vorgestellte Liste die zutreffend identifizierten Standards.
		Darüber hinaus könnte die Reform der EU-Bilanzierungsrichtlinien in naher Zukunft im Endergebnis dazu führen, dass eine aktive Befassung mit dem DRS 19 "Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises" notwendig wird. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft erscheint es notwendig, dass eine konzeptionell fundierte Trennung zwischen den als intransparent geltenden Zweckgesellschaften und den regulierten Spezialfonds beibehalten wird. Erst darauf aufbauend kann die Konsolidierungspflicht sachgerecht - in Anlehnung an die künftig evtl. geänderte europarechtliche Grundlage - konkretisiert werden. Inwieweit der europarechtlichen Konsolidierungsgrundlage eine theoretisch konsistente Kon-

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		zeption zugrunde liegen wird, ist aktuell nicht abzusehen. Wir gehen davon aus, dass auch künftig bewährten, transparenten und aussagekräftigen Anhangangaben als Konsolidierungssurrogat an Stelle der Vollkonsolidierung national der Vorzug gegeben werden kann.
		Inwieweit der technische Ansatz eines Sammeländerungsstandards besonders geeignet ist, sollte der HGB-Fachausschuss unter dem Aspekt des Einbezugs der interessierten Öffentlichkeit und deren zeitlicher Beanspruchung im Tagesgeschäft entscheiden. Nach unserer Auffassung kann auch eine sequentielle Abarbeitung der eng identifizierten Themen unter diesem Aspekt erfolgversprechend sein und zügig ablaufen. Dass evtl. Wechselbeziehungen zwischen den DRS zu beachten sind, versteht sich von selbst.
10	Bedau	
11		Anregung , [dass sich der HGB-FA] vordringlich der Themen annimmt, die auch für den Einzelabschluss eine Bedeutung haben. Hierzu zählen beispielhaft latente Steuern , [siehe im Zusammenhang Frage 7]
12		Die Herausnahme von DRS 16, 17 und 19 aus dem Arbeitsprogramm ist gut begründet, während DRS 18 angesichts der ausufernden und völlig uneinheitlichen Diskussion über latente Steuern gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB ebenfalls angegangen werden sollte.
13		
14		

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	sollte die vorgeschlagene grundlegende Überarbeitung des DRS 4 vorrangig gegenüber den in Abschn. 2 genannten DRS erfolgen. Während im Zusammenhang mit den Gegenständen der DRS 2 , 3 , 7 , 9 und 13 in der Praxis nur wenige Zweifelsfragen bestehen, werden im DRS 4 zentrale Fragen der (Kapital-) Konsolidierung, die infolge des BilMoG noch mehr an Bedeutung gewonnen haben, bislang nicht im Einzelnen adressiert. Dies gilt vor allem für die im Schrifttum und in der Praxis immer häufiger adressierte Frage, inwieweit im Rahmen der Kaufpreisallokation immaterielle Vermögensgegenstände separat von einem Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz zu aktivieren sind. Aber auch die anderen genannten Teilaspekte (Entund Übergangskonsolidierung, sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse, statuswahrende Auf- und Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen) sind wichtig und klärungsbedürftig. Weiter ausgeführt werden sollte schließlich die bilanzielle Behandlung sog. bedingter Gegenleistungen.
02	DK	

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
03	Fuchs	Da in der Praxis noch zahlreiche Zweifelsfragen und zum Teil unterschiedliche konträre Auffassungen zu zentralen Punkten der Kapitalkonsolidierung – auch nach der Verabschiedung des BilMoG – bestehen, würden wir uns klarstellende Antworten wünschen, die nicht zuletzt zu einer einheitlichen und vergleichbaren Konzernbilanzierungspraxis in Deutschland beitragen würden. Dies gilt vor allem für die zentrale Frage, inwieweit im Rahmen eines Unternehmenserwerbs bei der Kaufpreisallokation immaterielle Vermögensgegenstände von einem ggfs. als Residualgröße verbleibenden Goodwills abzugrenzen sind. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn auf weitere Zweifelsfragen der Kapitalkonsolidierung, z.B. Übergangskonsolidierung, sukzessiver Unternehmenserwerb, Erwerb von Minderheitsbeteiligungen, im überarbeiteten DRS 4 konkret eingegangen würde.
04	WPK	
05	DGRV	Eine Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss ist aus unserer Sicht sinnvoll. In die Überarbeitung des Standards sollten auch die nach DRS 4 vorgesehenen Konzernanhangangaben einbezogen werden; die nach dem geltenden Standard erforderlichen Angaben gehen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.
06	VMEBF	Aufgrund zahlreicher offener Fragestellungen und unterschiedlichster, sich teilweise ausschließender Literaturmeinungen aus dem genannten Bereich stimmen wir der Überarbeitung des DRS 4 zu. Vor allem die Erweiterung / Konkretisierung des Standards hinsichtlich des Themas "Kaufpreisallokation" erachten wir dabei als sinnvoll und sachgerecht.
07	BStBK	
08	DHPG	
09	GDV	Wir teilen die Auffassung, dass eine Überarbeitung des DRS 4 " <i>Unternehmenserwerbe</i> " sinnvoll ist. Die geplante Fokussierung der Überarbeitung u. a. auf die Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation findet unsere Zustimmung. Die dabei notwendige Identifikation von anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenständen stellt eine besondere Herausforderung für die Bilanzierenden dar. Diese und auch die anderen in Betracht gezogenen Punkte der Überarbeitung sollen einer konzeptionellen konsistenten Lösung zugeführt werden, ohne dass die praktische Umsetzbarkeit darunter leidet.
10	Bedau	
11		
12		Die Überarbeitung von DRS 4 um die im Entwurf des Arbeitsprogramms genannten Aspekte scheint sinnvoll. Allerdings ist fraglich, ob neben den im Rahmen der Kaufpreisallokation zu lösenden Themen dann noch genügend Raum für einen eigenen Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen bleibt, ohne die Aufgabenbegrenzung in § 342 Abs. 1 HGB zu verletzten.
13		
14		

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

- a. Immaterielle Vermögensgegenstände
- b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	ad a) Die bislang gewonnenen praktischen Erfahrungen mit dem Wahlrecht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben gezeigt, dass nur sehr wenige Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Daher besteht außerhalb der Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände bei der Kaufpreisallokation (siehe oben) u.E. kein Bedarf an einem DRS zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände. ad b) Die Erarbeitung eines DRS oder eines Anwendungshinweises zu Fragen zur Umrechnung von Abschlüssen für Zwecke der Konzernrechnungslegung, die auf fremde Währung lauten, sollte geringere Priorität beigemessen werden; angesichts der klaren gesetzlichen Anforderungen bestehen hier nach unserer Einschätzung kaum Zweifelsfragen.
02	DK	
03	Fuchs	ad a) Da von dem durch das BilMoG geschaffenen Aktivierungswahlrecht selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht wird, sind wir der Meinung, dass für dieses Thema grundsätzlich ein geringer Praxisbedarf bestehen sollte. Sollten Unternehmen z.B. für Entwicklungskosten von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch machen wollen, wird im Schrifttum häufig auf die detaillierten IFRS Vorschriften verwiesen. IAS 38 zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte nennt insbesondere sechs enumerative Voraussetzungen, die für die Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. Aus unserer Sicht können diese als Maßstab herangezogen werden. ad b) Zum Thema Fremdwährungsumrechnung im Konzern gibt es aus unserer Sicht zahlreiche Literatur und nur wenige Zweifelsfragen. Daher erscheint uns die Erarbeitung eines neuen Standards nicht notwendig.
04	WPK	
05	DGRV	ad a) Nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Nach den weiteren Ausführungen ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Bestandteil des Standards solle die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgenstände für bilanzielle Zwecke sein. Das Thema "Immaterielle Vermögensgegenstände" betrifft in erster Linie den Einzelabschluss. Hier wird ein wenig Raum für die "Entwicklung von

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards)" (vgl. § 1 Ziffer 1 des Standardisierungsvertrags vom 2. Dezember 2011) gesehen. ad b) Die Fremdwährungsumrechnung im Konzern wäre ein geeignetes Feld für die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung, wenn darunter die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen nach § 308a HGB verstanden wird. Ein enger thematischer Zusammenhang mit der Währungsumrechnung nach § 256a HGB, der nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses unterstellt wird, besteht allerdings nicht. Ein zu entwickelnder Standard darf nur die Spezialregelung des § 308a HGB für die Konzernrechnungslegung zum Gegenstand haben.
06	VMEBF	Die thematische Auswahl der beiden Vorschläge für neue Standards befürworten wir. Beide Themengebiete zeichnen sich in der Anwendungspraxis zum einen durch hohe Relevanz, zum anderen aber auch durch einen unzureichenden Detaillierungsgrad aus. Fraglich bleibt jedoch, ob die Beschäftigung mit auch den Einzelabschluss betreffenden Sachverhalten in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Da eine Trennung der Themengebiete hier u.E. eine konstruktive Tätigkeit des Fachausschusses unmöglich machen würde, gehen wir von einer Vereinbarkeit der Programmpunkte mit den (gesetzlich) definierten Kompetenzen des Ausschusses aus. Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass ein wichtiger Teil der für den Konzernabschluss relevanten Sachverhalte auch Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss hat [siehe hierzu unten Frage 7]. In diesem Zusammenhang würden wir zudem die Aufnahme eines Standards zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in das zumindest mittelfristige Arbeitsprogramm anregen. Die fachliche Diskussion zeigt, dass hierzu verschiedene offene Fragen und daher erhöhter Konkretisierungsbedarf existieren [siehe hierzu unten Frage 7].
07	BStBK	ad a) Die zu diesem Punkt getätigten Aussagen sind u.E. praktikabel. Allerdings stellt sich uns die Frage, ob der HGB-FA angesichts seiner begrenzten Ressourcen sich diesem Thema widmen sollte. Denn wie die vom BDI in Zusammenarbeit mit E&Y und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg durchgeführte empirische Untersuchung der Konzernabschlüsse 2010 ergeben hat, wird das in § 298 Abs. 1 i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB vorhandene Wahlrecht zur Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur in absoluten Ausnahmefällen tatsächlich ausgeübt. Von den insgesamt 132 im Rahmen dieser Studie befragten Konzernen hatten lediglich 5 Konzerne, also rund 4 %, eigene Entwicklungskosten aktiviert. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass immaterielle Vermögensgegenstände in Einzelabschlüssen in noch geringerem Umfange aktiviert werden. ad b) Angesichts der knappen personellen und sachlichen Ressourcen des DRSC und möglicher Auswirkungen auch auf den Einzelabschluss stellt sich uns auch hier die Frage, ob diese Thematik [Fremdwährungsumrechnung im Konzern] vorrangig behandelt werden sollte. Denn insoweit ist zu konstatieren, dass das mittelstandsfreundliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, an dessen Entwicklung die Bundessteuerberaterkammer maßgeblichen Anteil hatte, bereits ausreichende gesetzliche Regelungen enthält.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
08	DHPG	
09	GDV	Die Erarbeitung neuer DRS zur Konzernrechnungslegung, z. B. zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände oder zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern befürworten wir.
		ad a) Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Unternehmen der Versicherungswirtschaft eine bedeutende Investorengruppe sind, sind klare Bilanzierungsregelungen hinsichtlich der Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen von zentraler Relevanz für zutreffende Investitionsentscheidungen. Die Abgrenzung der immateriellen Vermögensgegenstände von einem originären Geschäfts- oder Firmenwert scheint hierbei die zentrale Fragestellung zu sein.
		Bei der Aktualisierung bzw. Neuentwicklung von Standards (z. B. zu immateriellen Vermögensgegenständen) ist jedoch immer zugleich darauf zu achten, dass diese DRS dann auch von Unternehmen anzuwenden sind, die nicht hauptsächlich davon betroffen sind. Damit sind von den Regelungen gegebenenfalls einige Unternehmen unnötig übermäßig belastet (z. B. durch eine eventuell aufwendige Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen). Die Balance zwischen der konzeptionell idealen Lösung und den pragmatischen Anforderungen der Bilanzierungspraxis sollte immer mitbedacht werden. Der Grundsatz der Wesentlichkeit schafft zwar in vielen Fällen eine praktische materielle Erleichterung, aber nicht immer.
		In diesem Zusammenhang schließen wir von Anfang an die Möglichkeit aus, dass ein evtl. DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen z. B. eine Aktivierungspflicht für alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorsähe. Siehe unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt 1.
		ad b) Im Rahmen der Entwicklung eines möglichen DRS zur Fremdwäh-rungsumrechnung empfehlen wir dem Fachausschuss, die bestehenden Besonderheiten im Versicherungsbereich mit zu eruieren.
		Schließlich gilt es auch hier die Verbindung zur Einzelabschlussebene (die so genannte Ausstrahlungswirkung) zu berücksichtigen; insbesondere unter dem Aspekt, dass das DRSC zur Befassung mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf der Einzelabschlussebene nicht mandatiert ist. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der HGB-Fachausschuss diese Auffassung offensichtlich teilt <i>[siehe hierzu auch Frage 7]</i> .
10	Bedau	ad b) In den geplanten Standard zur Fremdwährungsumrechnung könnte das DRSC - zusätzlich zu den im Arbeitsprogramm bereits aufgeführten Sachverhalten - auch die Behandlung der Währungskurssicherung des Nettovermögens einer Auslandsbeteiligung adressieren. Dieser Sachverhalt wird in den IFRS als " <i>Net Investment Hedge</i> " (NIH) bezeichnet und bedarf (nach HGB genauso wie nach IFRS) einer besonderen Buchungslogik.
		In IDW RS HFA 35 wurde - da es sich um ein spezielles Konzernrechnungslegungsthema handelt - bewusst auf Ausführungen zur bilanziellen Abbildung dieses Sachverhalts verzichtet.
		Der geplante Standard zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern wäre ein geeigneter Ort, um die Lücke zu schließen, d.h. aufzuzeigen, wie NIH in einem HGB-Konzernabschluss abzubilden sind.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
11		Anregung, [dass sich der HGB-FA] vordringlich der Themen annimmt, die auch für den Einzelabschluss eine Bedeutung haben. Hierzu zählen beispielhaft die Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, [siehe im Zusammenhang Frage 7].
		Anregung , [dass sich der HGB-FA] vordringlich der Themen annimmt, die auch für den Einzelabschluss eine Bedeutung haben. Hierzu zählen beispielhaft in grundsätzlicher Hinsicht die Bedeutung der Wesentlichkeit unter BilMoG in Einzel- und Konzernabschluss.
		Bei einem Blick auf die im Wesentlichen Konzernabschlüsse betreffenden Einzelfragen Nr. 1-5 des Entwurfs des Arbeitsprogramms wird erkennbar, dass die Beschäftigung mit Bilanzierungsfragen im Vordergrund zu stehen scheint. Einzig die Beziehungen zu nahestehenden Personen berühren Inhalt und Umfang des Anhangs. Ganz grundsätzlich eine 3. Anregung, auch immer im Detail über den Umfang von Anhangangaben zu diskutieren, die in Zeiten des elektronischen HR eine wesentlich erhöhte Publizität erfahren als früher.
12		Ein Standard zur Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss ist sinnvoll, aber auch hier verbunden mit der Frage, ob eine über § 308a HGB hinausgehende Diskussion der Regelungen in § 256a HGB durch § 342 Abs. 1 HGB gedeckt ist.
13		Wir regen an, das Thema "Integrated Reporting" auf die Agenda des HGB-Fachausschusses zu nehmen.
14		

Sind die sonstigen Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i.V.m. 290 ff. HGB sowie § 11 PublG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften
- b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell
- c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften
- d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen, behandelt werden sollten?

Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	ad a) siehe bereits oben Antwort zu Frage 2; Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften dürften vor allem bei der Bilanzierung latenter Steuern bestehen. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, insoweit den DRS 18 zu ergänzen. Hierfür besteht indes nach unserer Einschätzung keine hohe Dringlichkeit. In

Nr	Kürzel	Stellungnahme
	AGI746I	- Sterianghamme
		Anbetracht der wenigen Anwendungsfälle sollen Besonderheiten der Konzernrechnungslegung nach § 11 PublG – wenn überhaupt – nur sehr nachrangig behandelt werden. ad b) Keinen Bedarf für neue Verlautbarungen des DRSC sehen wir für Fragen zur Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss ad c) siehe oben Antwort zu Frage 2 [Empfehlung zur Prüfung, ob wiederkehrende Gestaltungsmerkmale von Zweckgesellschaftskonstruktionen identifiziert werden können, um auf Basis einer danach erfolgenden Klassifizierung Hinweise zur Konsolidierung geben zu können]; ad d) Keinen Bedarf für neue Verlautbarungen des DRSC sehen wir für Fragen zu den Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.
02	DK	
03	Fuchs	 ad a) Da gerade im Mittelstand noch viele Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft bestehen, würden wir die Bearbeitung des Themas a. ausdrücklich begrüßen. ad a) bis c) Die übrigen Themen b. bis d. schätzen wir in der Praxis als eher selten ein und sehen daher nur geringen Bedarf; zumal es zu diesen Themen bereits relativ eindeutige Literaturmeinungen gibt.
04	WPK	
	DGRV	ad a) Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i.V.m. 290 ff. HGB sowie § 11 PublG) haben nach unserer Einschätzung eine geringe Bedeutung. Ein Standard, der die Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften behandelt, wäre demgegenüber zu begrüßen. ad b) Das Thema der Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss hat sich aus unserer Sicht durch die Verabschiedung des IDW RS HFA 44 Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises durch den Hauptfachausschuss des IDW erledigt. ad c) Die betreffenden Ausführungen im Entwurf des Arbeitsprogramms finden unsere Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften treten in der Praxis viele Fragen auf. ad d) Mit Blick auf IDW RS HFA 33 Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wird keine Notwendigkeit für eine Beschäftigung mit diesem Thema gesehen.
06	VMEBF	 ad a) Da ein Großteil unserer Mitgliedsunternehmen keine Kapitalgesellschaften sind, befürworten wir die Bearbeitung des Themas a. ganz ausdrücklich. Gerne würden wir uns in diesem Zusammenhang auch für ein "Brainstorming" zu möglichen Einzelthemen oder zu behandelnden Sachverhalten zur Verfügung stellen oder uns im Rahmen einer Arbeitsgruppe einbringen. ad b) ad c) ad d) Auch Thema d. hat für unsere Mitglieder eine besondere Bedeutung, vor dem Hintergrund der existierenden Auslegungen zum Thema würden wir jedoch von einem kurzfristigen Regelungsbedarf absehen. Im Hinblick auf die Themen a, b und c schlagen wir zudem vor, diese ggf. als Anpassungen bereits bestehender Standards zu behandeln [siehe hierzu

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		oben Frage 2].
07	BStBK	ad d) Hier wird die Erwägung angesprochen, zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen Empfehlungen zu entwickeln. Hier könnte es sich anbieten, die Entwicklungen auf EU-Ebene bei der Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien abzuwarten, bevor Empfehlungen erarbeitet werden.
08	DHPG	
09	GDV	ad c) Der Verband hat bereits bei der Beantwortung der Frage 2 darauf hingewiesen, dass der Frage nach der Konsolidierung der Zweckgesellschaften eine besondere Aufmerksamkeit zukommen könnte, falls sich die europäischen Grundlagen der Konzernbilanzierung ändern sollten. Ad a, b, d) Die anderen im Entwurf genannten Punkte führen aus Sicht des Verbandes momentan zu keinem dringenden Handlungsbedarf. Sie können auf die Agenda des HGB-Fachausschusses gesetzt werden, falls sich ein akuter Klärungsbedarf in der Zukunft herausstellen sollte. Hierfür wäre allerdings gegebenenfalls eine andere - kompaktere - Verlautbarungsart als ein voller DRS geeigneter. Somit begrüßen wir die erfolgte Einführung der Möglichkeit, einen DRSC Anwendungshinweis zu veröffentlichen [siehe hierzu auf Frage 7 unten].
		Wir unterstützen den Ansatz des HGB-Fachausschusses, die Verlautbarungen, soweit möglich und sinnvoll, durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten zu lassen. Dabei sollte auch zuerst das Kosten-Nutzen-Verhältnis eruiert werden. Die Einbindung der Anwender und Nutzer scheint uns hierfür unentbehrlich zu sein [siehe hierzu auch Frage 7].
10	Bedau	
11		Anregung , [dass sich der HGB-FA] vordringlich der Themen annimmt, die auch für den Einzelabschluss eine Bedeutung haben. Hierzu zählen beispielhaft die Beziehungen zu nahestehenden Personen [siehe im Zusammenhang Frage 7].
12		Fragen zu Besonderheiten der Rechnungslegung von Personenhandelsgesellschaften sollen in die Sachverhalts-Standards integriert werden, um eine Zersplitterung der Standards zu vermeiden. Die in den Konsultationsfragen • 5.b) Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss, • 5.c) Konsolidierung von Zweckgesellschaften, und • 5.d) Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen, angesprochenen Themen werden in der Literatur für hinreichend geklärt gehalten, so dass hierfür keine eigenen Standards erarbeitet werden sollten.
13		
14		

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Nr	Kürzol	Stellungnahme
NI.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	Der Entwurf des Arbeitsprogramms misst den in Abschn. 3) aufgeführten Projekten eine gegenüber der Verabschiedung eines DRS zur Konzernlageberichterstattung (Abschn. 1)) sowie der Überarbeitung der in Abschn. 2 aufgeführten bestehenden DRS geringere Priorität bei. Dies ist für das Projekt zur Konzernlageberichterstattung nachvollziehbar, da sich dieses bereits in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium befindet.
		Indes sollte jedenfalls die vorgeschlagene grundlegende Überarbeitung des DRS 4 vorrangig gegenüber den in Abschn. 2 genannten DRS erfolgen. Während im Zusammenhang mit den Gegenständen der DRS 2, 3, 7, 9 und 13 in der Praxis nur wenige Zweifelsfragen bestehen, werden im DRS 4 zentrale Fragen der (Kapital-) Konsolidierung, die infolge des BilMoG noch mehr an Bedeutung gewonnen haben, bislang nicht im Einzelnen adressiert
02	DK	[siehe hierzu die Antwort zu Frage 7 (hier: ad b)) => die in dem Gliederungs- punkt 4) des EdAP dargestellten Aufgaben sollten] prioritär gegenüber dem regulären Arbeitsprogramm behandelt werden.
03	Fuchs	Unserer Meinung nach sollten die Verabschiedung des E-DRS-27 zur Konzernlageberichterstattung sowie die Überarbeitung des DRS 4 zu Unternehmenserwerben mit Priorität verfolgt werden.
04	WPK	
05	DGRV	Es wird angeregt, die Anpassung der Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis (DRS 7) zu priorisieren, da diese Standards Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses regeln, zu denen konkreter Ausgestaltung sich der Gesetzgeber nicht geäußert hat.
06	VMEBF	Unserer Meinung nach sollte die Verabschiedung des E-DRS 27 mit Priorität verfolgt werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu E-DRS 27 ausgeführt, weist der Standardentwurf an verschiedenen Stellen durchaus Verbesserungspotenziale gegenüber seinem Vorgängerstandard DRS15 auf. Eine zeitnahe Anwendung wäre daher aus Sicht der Unternehmenspraxis wünschenswert.
		Im Hinblick auf die sonstigen Themen würden wir aus naheliegenden Gründen insbesondere das Thema "Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PublG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften" favorisieren.
07	BStBK	
08	DHPG	Insbesondere halten wir eine zeitnahe Verabschiedung des Standards zur Konzernlageberichterstattung und eine – zumindest optionale – Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2012 für wünschenswert. Hierbei gehen

NI.	IC: n=ol	Ctall, warmala ma
Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		wir davon aus, dass sich die in E-DRS 27 enthaltenen Erleichterungen / Verbesserungen gegenüber den Vorgängerstandards (vor allem der Verzicht auf einen obligatorischen Zwei-Jahres-Zeitraum bei der Prognoseberichterstattung) auch im finalen Standard wiederfinden werden.
09	GDV	Hinsichtlich der Priorisierung der Themen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Zusammenfassung und unter Frage 1 [siehe unten auszugsweise angefügt]. Dass für die konsistente Fortentwicklung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung die laufende Pflege des DRS 4 "Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss" von grundlegender Bedeutung ist, liegt in der Natur der Sache. Insbesondere in der HGB-Welt nach BilMoG stellt sich die Frage der zutreffenden Identifizierung des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Abgrenzung zu den immateriellen Vermögensgegenständen.
		[aus anderen Antworten der SN hierher übertragen:] Aus der aktuellen Perspektive haben die zügige Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) und die aktive Begleitung der derzeit beratenen Vorschläge zur Reform der europäischen Bilanzierungsrichtlinien die absolute Priorität. In diesem Zusammenhang könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Befassung mit der Frage der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften (bzw. mit der Ausnahmeregelung für investmentrechtliche Spezialfonds) in Betracht zu ziehen. Nicht weniger relevant ist schließlich die Anpassung / Aktualisierung und Pflege bereits bestehender DRS (Deutscher Rechnungslegungs Standards), insbesondere vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem BilMoG.
		Die zweite Priorität der Arbeit des HGB-Fachausschusses [nach E-DRS 27] sollte sein, die Reform der europäischen Grundlagen der Bilanzierung aktiv zu begleiten. Dabei sollte nach unserer Position das bestehende HGB-Bilanzrecht nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Ausgangspunkt sein. [aus der Antwort des GDV zu Frage 1 entnommen]
10	Bedau	
11		
12		Die Prioritätensetzung im Anschluss an [die in den Ausführungen zu Frage 7 dargestellten Top-Priorität: Überarbeitung der 4. und 7. EU-Richtline höchste Priorität] ist schwierig und kann mit vielen Argumenten untermauert werden: [die Ausführungen in den folgenden Spiegelstrichen stellen letztlich keine Priorisierung zu den einzelnen Projekten dar, es handelt sich vielmehr um Einzelhinweise zu den jeweils angesprochenen Projekten; somit wurden diese Hinweise den jeweils anderen Fragen zugeordnet]
13		
14		
	1	1

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Aus Gründen der Übersicht wurden die Anmerkungen in den Stellungnahmen wie folgt sortiert:

- a) Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (JA vs. KA)
- b) Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (Wahlrechtseinschränkung?, über das Gesetz hinausgehende Anforderungen?)
- c) Zu den "sonstigen Aufgaben des HGB-FA" (Punkt 4) des EdAP)
- d Sonstiges
- z) Bereits an anderer Stelle berücksichtigte Hinweise und Anmerkungen

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
01	IDW	
02	ad b)	ad a) Die Aufgabe des DRSC nach § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB, die in der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung besteht, sollte im Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses unmittelbar Berücksichtigung finden. Insbesondere bei den im Unterabschnitt 3b) zur Erarbeitung neuer Standards vorgesehenen Themen – hier sei die Währungsumrechnung nach § 256a HGB explizit genannt – könnten sich unserer Meinung nach Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Rechnungslegungsstandards im Einzel- bzw. Konzernabschluss ergeben.
		ad c) Neben der Entwicklung Deutscher Rechnungslegungs Standards sehen wir die unter Nr. 4 als sonstige Aufgaben bezeichneten Tätigkeiten des HGB-Fachausschusses als ganz wesentliches Aufgabenfeld. Wir begrüßen es, dass sich hieraus ergebene Tätigkeiten prioritär gegenüber dem regulären Arbeitsprogramm behandelt werden sollen, auch wenn sich hieraus Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner Projekte des originären Arbeitsprogramms ergeben könnten. Wir teilen jedoch nicht die Meinung, dass in Bezug auf diese Aufgaben zurzeit keine größeren Aktivitäten absehbar seien.
		Aktuell erfordert die Überarbeitung der Vierten und Siebenten EU-Richtlinie eine enge Begleitung durch den HGB-Fachausschuss. Darüber hinaus hat die EU-Kommission bereits zum jetzigen Zeitpunkt die weitere Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinie noch in 2012 avisiert. Speziell das komplexe Thema "Reporting of non-financial information", das in die EU-Bilanzierungsrichtlinie eingearbeitet werden soll, erfordert unserer Meinung nach eine enge Begleitung durch den HGB-Fachausschuss. Weiterhin sei hier auf die vielfältigen, in der Europäischen Union diskutierten Ansätze zum "Integrated Reporting" hingewiesen. Die Bedeutung nicht-finanzieller Themen und deren Offenlegung sowie deren Interdependenz mit finanziellen Themen hat auch vor dem Hintergrund der Finanzkrise erheblich zugenommen. Da diese Inhalte in der EU-Bilanzierungsrichtlinie umgesetzt werden sollen, erwarten wir erhebliche Auswirkungen auf die Lageberichterstattung und deren Prüfung in Deutschland. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der HGB-Fachausschuss diese Themen zu einem Tätigkeitsschwerpunkt machen und in öffentlichen Anhörungen und Konsultationen proaktiv

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		bearbeiten würde. Auch ist hier unserer Meinung nach eine enge Zu- sammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und der Europäischen Kommission notwendig.
03	Fuchs	Wir haben keine weiteren Anmerkungen.
04	WPK	
05	DGRV	ad a) möchten wir darauf hinweisen, dass man bei kritischer Durchsicht des Entwurfs zwei bekannten Phänomenen wieder begegnet, die die Arbeit des DRSC von Anfang an begleiten. Zum einen ist dies [siehe die Anmerkung oben im Rahmen der Vorbemerkungen] und zum anderen eine Tendenz, sich über die Konzernrechnungslegung hinaus äußern zu wollen.
		Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.
06	VMEBF	ad a) Fraglich bleibt jedoch, ob die Beschäftigung mit auch den Einzelabschluss betreffenden Sachverhalten in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Da eine Trennung der Themengebiete hier u.E. eine konstruktive Tätigkeit des Fachausschusses unmöglich machen würde, gehen wir von einer Vereinbarkeit der Programmpunkte mit den (gesetzlich) definierten Kompetenzen des Ausschusses aus. Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass ein wichtiger Teil der für den Konzernabschluss relevanten Sachverhalte auch Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss hat [siehe hierzu auch oben Frage 4]. ad z) siehe oben bereits Frage 4: In diesem Zusammenhang würden wir zudem die Aufnahme eines Standards zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in das zumindest mittelfristige Arbeitsprogramm anregen. Die fachliche Diskussion zeigt, dass hierzu verschiedene offene Fragen und daher erhöhter Konkretisierungsbedarf existieren.
		Wir haben keine weiteren Anmerkungen.
07	BStBK	ad a) Zwar befasst sich das DRSC e.V. in erster Linie mit Fragen der Konzernrechnungslegung. Die getroffenen Regelungen der Konzernrechnungslegung strahlen aber auf den Einzelabschluss aus und ziehen daher weitreichende Konsequenzen auch für den Einzelabschluss nach sich. Insofern begrüßen wir auch Ihren Hinweis, dass sich der HGB-Fachausschuss in erster Linie derjenigen Themen annehmen wird, die für nicht-kapitalmarkt-orientierte Konzerne von Relevanz sind.
		Abschließend betonen wir erneut unsere Bereitschaft, bei allen Fragen und Problemen, die den Einzelabschluss betreffen, uns ere fachliche Expertise in diese Arbeiten einzubringen .
08	DHPG	ad a) Behandlung von Themen mit Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss Die gesetzliche Aufgabe des DRSC umfasst u.a. die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung. Für die Entwicklung entsprechender Standards für den Jahresabschluss besteht hingegen kein gesetzliches Mandat. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Beschäftigung mit solchen Themen, die auch den Jahresabschluss betreffen, ebenfalls in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Das vorgelegte Arbeitsprogramm umfasst auch Fragestellungen, die zumindest eine Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss entfalten können (z.B. Standards zur Konzernlagebericht-

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		erstattung, zu immateriellen Vermögensgegenständen und Fremdwährungsumrechnung im Konzern).
		Die Beschäftigung mit diesen Themenfeldern wird von uns ausdrücklich begrüßt. Würde man derartige Themenkomplexe mit möglicher Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss von vornherein ausklammern, würden sich hierdurch die möglichen Betätigungsfelder des Fachausschusses erheblich reduzieren und dem Ausschuss die Möglichkeit genommen, zu zahlreichen (auch) für die Konzernrechnungslegung relevanten Fragen Stellung zu beziehen. Diese Themenbereiche blieben damit gänzlich ungeregelt, da in Deutschland kein gesetzlich legitimierter Standardsetzer Regelungen für den Jahresabschluss aufstellen kann. Im Interesse einer Rechtssicherheit für Bilanzierer und Prüfer und einer möglichst einheitlichen Rechnungslegung sind derartige Regelungen aus unserer Sicht jedoch unbedingt wünschenswert.
		ad b) Verzicht auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte und weitergebende Anforderungen
		Zumindest in der Vergangenheit wurden durch die DRS teilweise einzelne gesetzliche Wahlrechte (z.B. die vor Einführung des BilMoG bestehende Wahlmöglichkeit zwischen Buchwertmethode und Neubewertungsmethode im Rahmen der Kapitalkonsolidierung) eingeschränkt. Für die bilanzierenden Unternehmen sind derartige Normen insoweit verbindlich anzuwenden, weil auch im Falle eines Verstoßes eine gesetzeskonforme Bilanzierung vorliegt und keinerlei Einschränkung des Testats vorzunehmen ist. Andererseits muss der Abschlussprüfer gleichwohl die Einhaltung dieser Normen prüfen und im Falle eines Verstoßes hierauf im Prüfungsbericht hinweisen. Eine solche Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte lehnen wir als zu weitgehend ab, weil sie einerseits zu vermeidbaren Konflikten führt und andererseits nicht zu einer Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beiträgt. Die Beseitigung gesetzlicher Wahlrechte, die u.U. als nicht mehr zeitgemäß empfunden werden, sollte einzig dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Wir regen daher an, dass bei der Veröffentlichung neuer bzw. bei der Überarbeitung bestehender DRS auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte verzichtet wird. Weiterhin sollten bestehende DRS daraufhin überprüft werden, ob sie derartige Einschränkungen enthalten, die erforderlichenfalls beseitigt werden sollten. Dasselbe gilt im Übrigen in den Fällen, in denen die DRS zusätzliche, über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Maßnahmen oder Angaben fordern (z.B. verpflichtende steuerliche Überleitungsrechnung im Rahmen der Anhangangaben zu den latenten Steuern, DRS 18.67).
09	GDV	ad a) Verbindung zur Einzelabschlussebene (die so genannte Ausstrahlungswirkung) zu berücksichtigen; insbesondere unter dem Aspekt, dass das DRSC zur Befassung mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf der Einzelabschlussebene nicht mandatiert ist. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der HGB-Fachausschuss diese Auffassung offensichtlich teilt [siehe hierzu auch oben Frage 4]. ad b) Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Konzernbilanzierung beschränken. Jegliche darüber hinausgehenden Anforderungen oder Empfehlungen sollten als solche gekennzeichnet werden, um die Anwendbarkeit der Regeln zu erleichtern.

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		Als Prinzip der Arbeit des HGB-Fachausschusses muss nach unserer Überzeugung gelten, dass sich der HGB-Fachausschuss auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jegliche darüber hinausgehenden Empfehlungen sollten zwingend als solche kenntlich gemacht werden. So verstehen wir den gesetzlichen Auftrag nach § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB ("Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzemrechnungslegung"). Angesichts der Ausstrahlungswirkung der DRS auf die Rechnungslegung auf der Einzelabschlussebene gilt es auch diese Rückkopplung zu beachten. ad c) Hinsichtlich des Pkt. 4 Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses des Entwurfs des Arbeitsprogramms legt der Verband Wert auf die Feststellung, dass im Rahmen der Zusammenarbeit des DRSC mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nicht allein die Vertretung einer konzeptionell zutreffenden Lösung, sondern auch die Interessen der deutschen Wirtschaft im Vordergrund stehen müssen. ad z) [in Frage 5 wird die Ausarbeitung neuer Standards adressiert – hierzu wird kommentiert:] Die anderen im Entwurf genannten Punkte führen aus Sicht des Verbandes momentan zu keinem dringenden Handlungsbedarf. Sie können auf die Agenda des HGB-Fachausschusses gesetzt werden, falls sich ein akuter Klärungsbedarf in der Zukunft herausstellen sollte. Hierfür wäre allerdings gegebenenfalls eine andere - kompaktere - Verlautbarungsart als ein voller DRS geeigneter. Somit begrüßen wir die erfolgte Einführung der Möglichkeit, einen DRSC Anwendungshinweis zu veröffentlichen. ad z) Wir unterstützen den Ansatz des HGB-Fachausschusses, die Verlautbarungen, soweit möglich und sinnvoll, durch eine Arbeitsgruppe vorbe-
10	Bedau	reiten zu lassen. [siehe hierzu oben Frage 5].
11		ad a) Die folgenden Anmerkungen basieren auf der allgemeinen Unsicherheit, inwieweit sich nach der Umstrukturierung die Aufgaben des DRSC allgemein und des HGB-FA im Besonderen auch über Konzernrechnungslegungsfragen hinaus erstrecken. Die DRS sind bisher eindeutig auf die Konzernrechnungslegung ausgerichtet. Nach § 22 der Satzung ist der HGB-Ausschuss jedoch auch zuständig für: c) die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien und d) Stellungnahmen zu EU-Richtlinien, soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist. Die Relevanz und Inhalte dieser beiden Zuständigkeiten erscheinen in wesentlich höherem Maße auf Einzelabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen zu zielen, als auf Konzernabschlüsse, die für diese Gruppe von Unternehmen oft überhaupt keine Relevanz haben.
		In diesem Zusammenhang ist inhaltlich offensichtlich, dass es Themen von gemeinsamer Relevanz bei Einzel- und Konzernabschlüssen insbesondere nach Inkrafttreten des BilMoG gibt. So der HGB-FA vorrangig oder ausschließlich Konzernthemen adressieren soll, wäre die 1. Anregung, sich dabei vordringlich der Themen anzunehmen, die auch für den Einzelabschluss eine Bedeutung haben. Hierzu zählen beispielhaft die Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, latente Steuern, Beziehungen zu nahestehenden

NI×	Viir-ol	Stellungnahma
Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		Personen oder in grundsätzlicher Hinsicht die Bedeutung der Wesentlichkeit unter BilMoG in Einzel- und Konzernabschluss. ad c) Die EU konzentriert sich bei der Überarbeitung der EU-Richtlinien vermeintlich ganz besonders auf die kleineren Unternehmen und eine mögliche Entlastung derselben. Ein wesentlicher Gegenstand von Diskussionen sind in dieser Hinsicht die Übernahme / Annäherung oder Abgrenzung zu dem IFRS for SME. Angesichts dieser Fokussierung auf SME müssten die unter c) und d) [siehe oben ad a)] zu fassenden Aufgaben und Aktivitäten eigentlich vorrangig Einzelabschlussthemen betreffen. Somit ist die 2. Anregung für die Arbeit des HGB-FA, gerade diese Zuständigkeits-Frage und -Abgrenzung zu diskutieren, zu klären und öffentlich zu machen. ad g) Aus deutscher Sicht ist es unverändert sinnvoll und begrüßenswert, wenn sich das DRSC bzw. die FA weiterhin auch intensiv mit der Ver-
		breitung und der Entwicklung des IFRS for SME beschäftigen und sich für SME (und auch für nicht kapitalmarktorientierte LME) angemessene Änderungen engagieren – zu verstehen als eine gemeinsame Aufgabe für beide Fachausschüsse .
		ad g) In diesen Zusammenhang eine 4. Anregung . Diese beinhaltet, dass sich der HGB-FA eine Trennung der zu beschließenden Aufgaben in
		konkrete Bilanzierungsfragen einerseits und in Grundsatzfragen andererseits auferlegen könnte. In grundsätzlicher Hinsicht werden die folgenden beiden in den genannten Arbeitsgruppen zu diskutierenden Fragen unverändert als relevant hinsichtlich der künftigen Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen im internationalen Kontext angesehen:
		 Ist anstelle einer Trennlinie in Groß- und Kleinunternehmen nicht vielmehr eine Trennung in 'kapitalmarktorientiert' und 'nicht kapi- talmarktorientiert' die wichtigere. In der EC / EU geht man (so ist zu
		vernehmen) in Bezug auf die großen nicht-kapitalmarktorientierten Konzerne implizit davon aus, dass diese nach Grundsätzen der großen Börsenkonzerne gewürdigt werden können oder sollten. Auch in England gibt es eine Trennung in den Anforderungen für SME und LME. Da die Publizität nicht nur für Familienkonzerne aber ein ganz wichtiger Tatbestand ist, ist diese Unterstellung kritisch zu würdigen (in den USA gibt es überhaupt keine Publizität für große private Konzerne während in Deutschland alle Abschlüsse per Internet verfügbar gemacht werden). Hier wäre eine kontinuierliche Diskussion wichtig.
		scher Sicht und Diskussionen) zwischen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen (ob SME oder LME) und kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht notwendig, jeweils unterschiedliche Frameworks zu fordern. Das hat der IFRS for SME gerade nicht unternommen, wodurch sich viele Einzelfragen zwangsläufig an den Full-IFRS orientieren. Für eine Weiterentwicklung des IFRS for SME ist diese Frage sicher erledigt, aber evtl. kann man diese Frage noch in die Diskussion um die EU-Richtlinien einbringen. So wäre eine Diskussion über die Frage denkbar, ob man die Anhangangaben nicht in veröffentlichungspflichtige und nicht-veröffentlichungspflichtige trennen könnte und dies von relevanten Kriterien abhängig gemacht macht. Aus Wettbewerbsüberlegungen könnte die EU damit auf internationale Ungleichheiten in den Publizitätsvorschriften reagieren.
12		ad a) Es erscheint notwendig, möglichst bald den Begriff " Grundsätze über
		j, g

Nr.	Kürzel	Stellungnahme
		die Konzernrechnungslegung" in § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB auszulegen: geht es hier nur um die Regelungen der §§ 290-315 HGB, oder geht die Rechnungslegungskompetenz des HGB-Fachausschusses über die Verweisvorschrift des § 298 Abs. 1 HGB bin die Einzelabschlüsse? ad b) Alle bislang existierenden und künftig zu entwickelnden Standards müssen sich am Auftrag des § 342 Abs. 1 HGB orientieren, dürfen also nicht rechtsfolgebildend, sondern lediglich rechtsinterpretierend sein. Dementsprechend geht es bspw. nicht nur um Erweiterungen bestehender Standards (wie zu DRS 4 diskutiert), sondern auch um Kürzungen () auf ein "HGB-Niveau". ad c) Der HGB-Fachausschuss sollte seine Aufgabe auch in einer proaktiven Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben (national bzw. in der Richtlinien-Setzung auf EU-Ebene) sehen.
		Der HGB-Fachausschuss sieht derzeit keine vordinglichen Aufgaben im Hinblick auf die Überarbeitung der 4. und 7. EU-Richtlinie (so Arbeitsprogramm-Entwurf, S. 5). M.E. hat dagegen die Kommentierung dieser Änderungsvorschläge auf dem inzwischen erreichten Stand "presidency compromise text", der gegenüber dem Kommissionsvorschlag doch erhebliche Änderungen vorsieht, höchste Priorität. Es ist notwendig, den Änderungsprozess in Brüssel über den Umweg des BMJ kritisch zu begleiten und die Kompetenz des HGB-Fachausschusses in die Diskussion einzubringen, um zu vermeiden, dass der deutsche Gesetzgeber hinterher wieder – wie teilweise schon bei BilMoG – nur noch Brüsseler Vorgaben umsetzen kann. Hinter diesem Punkt müssen alle anderen Aufgaben zurückstehen, auch die weitere Diskussion zu E-DRS-27.
13		
14		